



BuB-Monatsbrief

Nr. 7 • Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

BGH, 18.1.2021	Kontoführung – Kündigung eines Sparkontos nach Erreichen der höchsten Prämienstufe	3
BGH, 12.4.2022	Kreditrecht – Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag – Folgen eines Widerrufs des Darlehensvertrags bei verbundenen Verträgen sowie Folgen unzureichender Angaben zum Verzugszins	5

Insolvenzrecht

BGH, 3.3.2022	Insolvenzrecht – Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO – Anforderungen an einen den Benachteiligungsvorsatz ausschließenden Sanierungsversuch	7
---------------	---	---

Impressum

6



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Kontoführung – Kündigung eines Sparkontos nach Erreichen der höchsten Prämienstufe

Zum Recht eines Kreditinstituts zur ordentlichen Kündigung aus Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen nach Erreichen der höchsten Prämienstufe

(BGH, Hinweisbeschl. v. 18.1.2022, Az. XI ZR 104/21, WM 2022, S. 761 ff.)

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt schloss die Klägerin mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten einen Prämienparvertrag ab. In dem Vertrag heißt es auszugsweise wie folgt:

„[...] Für dieses Sparkonto wird eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vereinbart.

Beginn der Vereinbarung: 05.01.2002

Dauer der Vereinbarung: max. 25 Jahre.

[...]

Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist.

[...]

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Bedingungen für den Sparverkehr und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkasse Vertragsbestandteil sind. [...]“

Mit Schreiben vom 23.3.2020 erklärte die Beklagte gegenüber der Klägerin die Kündigung des Vertrages zum 30.6.2020. Im Kündigungsschreiben heißt es auszugsweise:

„[...] Nun haben sich leider die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Die Europäische Zentralbank betreibt seit Jahren eine Nullzinspolitik, die bei Vertragsschluss vor mehr als 15 Jahren unvorstellbar war. Das veränderte Zinsumfeld erschwerte es, die Erträge zu erwirtschaften, die die Sparkasse benötigt, um die jährlichen Prämienzahlungen aufzubringen [...].“

Nach Ansicht der Klägerin stehe der Beklagten kein vorzeitiges Kündigungsrecht zu. So habe lediglich der Kunde die Möglichkeit vor Ablauf von

»»



Zertifikatslehrgang

Datenschutzbeauftragte/r (DSB) für Kreditinstitute

vom 20. bis 21. September 2022

Kreditinstitute haben die Aufgabe, Datenschutzbeauftragte zu bestellen; diese sind zur Fortbildung mit entsprechendem Nachweis verpflichtet.

Der Lehrgang wurde für Datenschutzbeauftragte, die einen Nachweis benötigen, sowie für Neu- und Seiteneinsteiger konzipiert, ist modular aufgebaut und bereitet Sie als (künftige/n) Datenschutzbeauftragte/n praxisnah und umfassend auf die Erfüllung Ihrer Aufgaben vor.



Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-260 (Marc-Kevin Omlor) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-160 (Eva M. Bach) | eva-maria.bach@bank-verlag.de

JETZT ANMELDEN!

events@bank-verlag.de

25 Jahren den Vertrag zu kündigen. Nach Ansicht der Beklagten könne der Vertrag jedenfalls nach Erreichen der höchsten Prämienstufe – hier nach 15 Jahren – gekündigt werden. Das AG Krefeld hat die Klage abgewiesen. Hiergegen wendete sich die Klägerin mit der Berufung vor dem LG Krefeld. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Mit der Revision wendet sich die Klägerin gegen das Berufungsurteil.

Der BGH hat die Revision mit einstimmigem Beschluss zurückgewiesen. Nach Ansicht des BGH könne die Beklagte nach Erreichen der höchsten Prämienstufe den Sparvertrag nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen ordentlich kündigen. Entgegen der Auffassung der Klägerin lasse sich aus dem Vertrag nicht entnehmen, dass die Beklagte auf ein Kündigungsrecht verzichte. So sei mit der Angabe der Vertragsdauer von „max. 25 Jahren“ keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart worden. Hierfür spreche auch die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, die auch für die Beklagte gelte. Außerdem beziehe der Vertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten ausdrücklich ein.

Bezüglich der Voraussetzungen einer ordentlichen Kündigung eines Kreditinstituts nach Erreichen der höchsten Prämienstufe bezieht sich der BGH auf das Grundsatzurteil vom 14.5.2019 (Az. XI ZR 345/18). Hieraus folgt, dass der Beklagten jedenfalls nach dem Erreichen der höchsten Prämienstufe das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen zustehe. Die Voraussetzungen der Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen seien vorliegend auch erfüllt. Der sachgerechte Grund für die Kündigung liege in der Veränderung der Umstände aufgrund der Niedrigzinsphase, die es der Beklagten erschwert, die Erträge zu erwirtschaften, die sie benötigt, um die jährlichen Prämienzahlungen aufzubringen.

Leonhard Ost, UniCredit Bank AG

Kreditrecht – Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag – Folgen eines Widerrufs des Darlehensvertrags bei verbundenen Verträgen sowie Folgen unzureichender Angaben zum Verzugszins

1. Ein Verbraucher hat aufgrund eines wirksamen Widerrufs gemäß §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357a Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Erstattung sämtlicher bis zum Widerruf geleisteter Zins- und Tilgungsleistungen und gemäß § 812 Abs. 1 BGB auch auf Rückzahlung der nach Widerruf geleisteten Raten erworben.
2. Aufgrund des wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrages, der gemäß § 358 Abs. 2 BGB auch auf den verbundenen Kaufvertrag durchgreift, steht der Verkäuferin im Rahmen der Rückabwicklung des Kaufvertrages gemäß §§ 358 Abs. 4 S. 1 BGB i. V. m. § 357 Abs. 7 Nr. 1 BGB ein Anspruch auf Ersatz des am Fahrzeug eingetretenen Wertverlusts zu.
3. Kann der Darlehensnehmer einen Allgemeinverbraucherdarlehensvertrag wegen unzureichender Angaben zum Verzugszins widerrufen, führt dies nicht dazu, dass der Darlehensgeber einen etwaig bestehenden Anspruch auf Verzugszinsen verliert. [Leitsatz der LCD-Monatsbriefredaktion]

(OLG Stuttgart, Urt. v. 21.11.2021, Az. 6 U 129/21, WM 2022, S. 771 ff.)

Dem Urteil des OLG Frankfurt liegt, soweit hier von Interesse, folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien streiten in zweiter Instanz um die Wirksamkeit und die Folgen des Widerrufs eines im Jahr 2014 geschlossenen Verbraucherdarlehensvertrags mit einem Nettodarlehensbetrag von 56.490,00 €. Das Darlehen diente der Finanzierung eines PKW-Kaufs bei einem Autohaus. Am 20.9.2017 gab der Kläger das Fahrzeug unter Ausübung eines vertraglich vereinbarten Rückgaberechts zurück.

Mit Schreiben vom 24.1.2018 erklärte der Kläger den Widerruf des Darlehensvertrags. Der Kläger macht geltend, der Darlehensvertrag enthalte, insbesondere zum Verzugszins, nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, weshalb er zum Widerruf berechtigt gewesen sei. Der Kläger begehrt von der Beklagten deshalb u. a. die Rückzahlung von insgesamt 36 Monatsraten zu jeweils 635,21 €. Ferner begehrt er die Feststellung, dass er der Beklagten keinen Wertersatz für die Nutzung des Fahrzeugs schulde.

Die Beklagte meint, der Widerruf sei nicht wirksam, jedenfalls aber könne sie mit fälligen Gegen-

ansprüchen wegen des an dem Fahrzeug eingetretenen Wertverlusts aufrechnen und erhebt wegen dieser Ansprüche zugleich Widerklage.

In seinem Urteil, dem gemäß Art. 229 §§ 32 Abs. 1, 38 Abs. 1 EGBGB die hier maßgeblichen Vorschriften des BGB und des EGBGB in ihrer jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung zugrunde liegen, bejaht das OLG Frankfurt zunächst ein Widerrufsrecht des Klägers gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 BGB:

(1) Der streitgegenständliche Verbraucherdarlehensvertrag enthielt nach Auffassung des Gerichts entgegen § 492 Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nr. 11 EGBGB keine ausreichenden Angaben zum Verzugszins, weswegen gemäß § 356b Abs. 1 BGB die Frist für den Widerruf nicht zu laufen begann. Art. 247 § 3 Nr. 11 EGBGB sei in Übereinstimmung mit den Vorgaben der sog. Verbraucherkreditrichtlinie dahingehend auszulegen, dass die Informationen über den Verzugszinssatz die Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses konkret geltenden Prozentsatzes er-

»»

fordert (Anmerkung der Redaktion: siehe hierzu BGH, Urteil vom 12.6.2022 - XI ZR 179/21, besprochen im vorangegangenen Monatsbrief 06/2022, sowie das zugrunde liegende Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. September 2021 – C-33/20, C- 155 / 20 und C- 187 / 20).

Die Information über den Verzugszinssatz war im Entscheidungsfall unzureichend, da die Beklagte lediglich angegeben hatte, der Verzugszinssatz betrage fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Damit begann gemäß § 356b Abs. 1 BGB zugleich die Widerrufsfrist nicht zu laufen, sodass der Kläger seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung im Januar 2018 noch widerrufen konnte.

(2) Sodann stellt das Gericht in seinem Urteil heraus, dass dieser Fehler bei den Angaben zum Verzugszins nicht zum Verlust des Anspruchs auf Verzugszinsen nach § 494 Abs. 4 S. 1 BGB führt, wonach entgegen Art. 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB in der Vertragsurkunde nicht angegebene Kosten vom Darlehensnehmer nicht geschuldet werden. Verzugszinsen stellen keine solchen Kosten i. S. d. § 494 Abs. 4 S. 1 BGB dar und, so das Gericht weiter, selbst wenn man nicht nur S. 2, sondern auch § 494 Abs. 4 S. 1 BGB erweiternd auf Zinsen und Kosten anwenden wolle, erfasse die Regelung den Verzugszins nicht. Mit Zinsen

und Kosten im Sinne des § 494 Abs. 4 S. 2 BGB seien nur preisbestimmende Faktoren gemeint. Eine entsprechende Anwendung von § 494 Abs. 4 S. 1 BGB auf fehlende Angaben zum Verzugszins komme angesichts des Fehlens einer Regelungslücke, aber auch nach dem Zweck der Norm mithin nicht in Betracht.

(3) Aufgrund des wirksam erklärten Widerrufs kann der Kläger nach Auffassung des Gerichts von der Beklagten gemäß §§ 495, 358 Abs. 4 S. 1, 355 Abs. 3 S. 1, 357a Abs. 1 BGB die Rückgewähr erbrachter Leistungen noch in Höhe von 9.019,41 € verlangen. Der Kläger habe gemäß §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357a Abs. 1 BGB Anspruch auf Erstattung sämtlicher bis zum Widerruf geleisteter Zins- und Tilgungsleistungen und gemäß § 812 Abs. 1 BGB auf Rückzahlung der nach Widerruf geleisteten Raten. Aufgrund der noch vor der Ausübung des Widerrufsrechts erfolgten Rückgabe des Fahrzeugs stand der Forderung des Klägers dabei auch keine Vorleistungspflicht nach § 358 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB entgegen. Der Zahlungsanspruch des Klägers sei bis auf den Betrag von 9.019,41 € erloschen, u. a. da die Beklagte wegen des eingetretenen Wertverlusts Wertersatz verlangen könne und mit dieser Forderung wirksam aufgerechnet habe. [TK]

Dr. Thomas Kamm, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Matthias Strobel

Bereichsleitung Medien:

Stefan Lödorf

Mediaberatung:

Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Insolvenzrecht – Insolvenzanfechtung nach § 133 InsO – Anforderungen an einen den Benachteiligungsvorsatz ausschließenden Sanierungsversuch

1. Aus der Insolvenzantragspflicht oder dem Zahlungsverbot ergibt sich für den Benachteiligungsvorsatz keine Begrenzung des Zeitraums, den der Schuldner, der seine Zahlungsunfähigkeit erkannt hat, für eine künftige Befriedigung seiner Gläubiger in Betracht ziehen darf.
 - a) Unternimmt der Schuldner einen Sanierungsversuch, hat der Insolvenzverwalter für den Benachteiligungsvorsatz darzulegen und zu beweisen, dass dieser Sanierungsversuch untauglich war und der Schuldner dies erkannt oder billigend in Kauf genommen hat.
 - b) Ob ein erfolgversprechendes Sanierungskonzept vorliegt, hat sich an den zur Zeit der Umsetzung tatsächlich bestehenden Rechtsauffassungen auszurichten. Ob die für den Schuldner günstige Antwort rechtlich vertretbar ist und der Sanierungsversuch voraussichtlich nicht aus Rechtsgründen scheitern wird, ist bei neuen gesetzlichen Regelungen angesichts der mit ihnen verbundenen Unsicherheiten nach einem großzügigen Maßstab zu beurteilen.
 - c) Nimmt der Schuldner für seinen Sanierungsversuch die Beratung eines unvoreingenommenen, fachlich ausgewiesenen Experten in Anspruch, darf er auf ihre Richtigkeit grundsätzlich vertrauen, sofern nicht hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass die Beratung den Anforderungen an ein erfolgversprechendes Sanierungskonzept nicht genügt.
 - d) Bargeschäftliche Zahlungen des Schuldners an einen Sanierungsberater erfüllen nicht die Voraussetzungen einer bargeschäftsähnlichen Lage.
 - e) Zahlungen des Schuldners an einen Sanierungsberater können auch dann ohne Benachteiligungsvorsatz erfolgen, wenn das Sanierungskonzept noch nicht in den Anfängen in die Tat umgesetzt ist, sofern der Sanierungsversuch nicht von vornherein aussichtslos ist und der Schuldner mit der Vorstellung handelt, dass eine Vergütung dieser Beratungsleistungen erforderlich ist, um die Erfolgsaussichten einer Sanierung prüfen oder eine Sanierung beginnen zu können.
2.
 - a) Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz kann nicht allein auf eine nur drohende Zahlungsunfähigkeit gestützt werden (Bestätigung BGH, Urteil vom 6. Mai 2021 = BGHZ 230, 28 = WM 2021, 1339).
 - b) Es kann für einen Benachteiligungsvorsatz bei drohender Zahlungsunfähigkeit sprechen, wenn der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sicher zu erwarten ist und alsbald bevorsteht, der Schuldner sich bewusst ist, dass er kurzfristig einen Insolvenzantrag stellen wird, und er gleichwohl Gläubiger in der verbleibenden Zeit bis zum ohnehin beabsichtigten Insolvenzantrag gezielt befriedigt.
 - c) Ein zusätzliches Indiz bei nur drohender Zahlungsunfähigkeit kann in dem mit der Rechts-handlung eintretenden, vom Schuldner erkannten Ausmaß der Gläubigerbenachteiligung liegen. Neben einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung kann dies auch erfüllt sein, wenn der Schuldner das Sanierungsrisiko mit einem untauglichen Sanierungsversuch bewusst den künftigen Insolvenzgläubigern auferlegt.
3. Das Mandat eines Sanierungsberaters kann diesem die Stellung einer nahestehenden Person verschaffen, wenn es nach seiner rechtlichen und tatsächlichen Prägung dem Sanierungsberater den typischen Wissensvorsprung über die wirtschaftliche Lage des Mandanten vermittelt, den sonst nur damit befasste leitende Angestellte des Unternehmens haben.

»

4. Der Rechtsanwalt kann mit seinem Mandanten vereinbaren, dass er sein Honorar einfordern und durchsetzen kann, ohne dem Mandanten eine Berechnung mit näheren Angaben mitteilen zu müssen.

(BGH, Urt. v. 3.3.2022, Az. IX ZR 78/20, WM 2022, S. 527 ff.)

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der Holding eines weltweit agierenden Photovoltaikkonzerns (Schuldnerin). Er verlangt von der Beklagten u. a. Rückzahlung von rund 4,5 Mio. €, die sie von der Schuldnerin in einem Zeitraum 5 Monate bis unmittelbar vor Insolvenzantragstellung für Beratungstätigkeiten erhalten hatte. Die Beklagte war von der Schuldnerin beauftragt worden, weil sie sich nicht in der Lage sah, ihre Verbindlichkeiten aus einer Wandelschuldverschreibung bei deren anstehender Fälligkeit zu begleichen. Mit Unterstützung der Beklagten sollte die Anleihe durch Mehrheitsbeschluss dem Schuldverschreibungsgesetz 2009 unterworfen werden, um dann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger eine Stundung der Forderungen mit anschließender Umwandlung in Eigenkapital erreichen zu können. Diesem Vorhaben und damit letztlich auch dem Sanierungsversuch wurde durch eine ent-

gegenstehende Rechtsprechung des zuständigen OLG Frankfurt a. M. in einem Parallelverfahren die Grundlage entzogen. Die Schuldnerin stellte daraufhin Insolvenzantrag.

Das Berufungsgericht bejahte den Anfechtungsanspruch aus § 133 Abs. 1 InsO allein für die nach Bekanntwerden der Entscheidung des OLG Frankfurt geleisteten Zahlungen und wies die Klage im Übrigen ab. Die Revisionen sowohl des klagenden Insolvenzverwalters als auch der Beklagten waren erfolgreich und führten zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

In seiner Entscheidung setzt sich der BGH mit zahlreichen, im Rahmen der Insolvenzanfechtung bedeutsamen Rechtsfragen auseinander, die sich in 11 Leitsätzen wiederfinden. Getreu der Neuausrichtung seiner Rechtsprechung

>>

Das Leasinggeschäft

5. Auflage

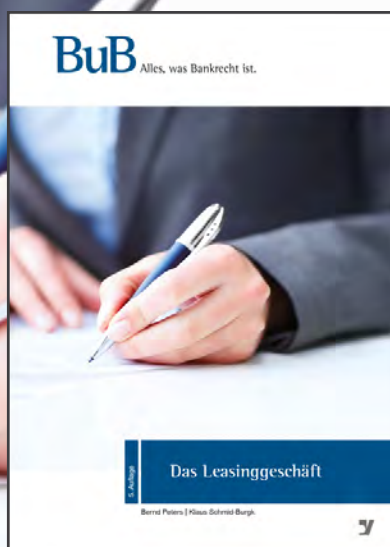
Das bereits in fünfter, aktualisierter und erweiterter Auflage erscheinende Werk ist ein Sonderdruck aus „Bankrecht und Bankpraxis“ und beschäftigt sich mit dem Leasinggeschäft in sechs Abschnitten, wobei auch die vornehmlich interessierenden Leasing-Erlasse und Schreiben des Bundesministers der Finanzen enthalten sind. Mit Blick auf eine möglichst praxistaugliche Arbeitsunterstützung erfolgt eine Orientierung vornehmlich an der Rechtsprechung.

59 Euro

192 Seiten, Broschur

ISBN 978-3-86556-534-1 | Art.-Nr.: 22.484-2200

Jetzt bestellen: medien@bank-verlag.de



betont der Senat erneut, dass der nach § 133 Abs. 1 InsO vorausgesetzte Benachteiligungsvorsatz bei der Anfechtung kongruenter Deckungen nicht schematisch aus der erkannten Zahlungsunfähigkeit folgt, sondern nur dann bejaht werden kann, wenn der Schuldner im Zeitpunkt der Rechtshandlung – aus einer Ex-ante-Sicht – auch wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine anderen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können. Für die künftige Befriedigung seiner Gläubiger könne der Schuldner aber keinen Zeitraum zugrunde legen, der ihm nach den gegebenen Umständen, auch unter Berücksichtigung des Verhaltens seiner übrigen Gläubiger, hierfür ersichtlich nicht zur Verfügung steht. Daher liege ein Benachteiligungsvorsatz sehr wohl vor, wenn die Deckungslücke ein Ausmaß angenommen hat, das selbst bei optimistischer Einschätzung der zukünftigen Entwicklung in absehbarer Zeit eine vollständige Befriedigung der übrigen Gläubiger auch in Zukunft nicht erwarten lässt, etwa deshalb, weil ein Insolvenzverfahren unausweichlich erscheint. Eine Begrenzung des maßgeblichen Zeitraums ergebe sich nicht aus der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) oder

dem Zahlungsverbot (§ 15b InsO). Die §§ 15a, 15b InsO richten sich an die Organe des Schuldners zum Schutz der Gläubigergesamtheit und könnten damit keinen Eingriff in die Vermögensposition eines einzelnen Gläubigers, der zur Erstattung der empfangenen Leistung zur Masse in Anspruch genommen wird, rechtfertigen, zumal sie – anders als § 133 InsO – einen Vorsatz nicht voraussetzen.

Der Benachteiligungsvorsatz war deswegen zweifelhaft, weil die Schuldnerin einen Sanierungsversuch unternommen hatte, der den Benachteiligungsvorsatz auch nach der bisherigen Rechtsprechung ausschließen konnte, wenn er auf der Grundlage eines schlüssigen, von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehenden Sanierungskonzepts erfolgt, das mindestens in den Anfängen schon umgesetzt war und beim Schuldner die ernsthafte und begründeten Aussicht auf Erfolg rechtfertigte. Der Senat sah sich veranlasst, seine bislang für ein vorsatzausschließendes Sanierungskonzept aufgestellten Grundsätze zu konkretisieren. Bemerkenswert ist, dass er nicht mehr an seiner bisherigen Position festhält, wonach das Sanierungskonzept

»»



Zertifikatslehrgang

Geldwäschebeauftragte/r (GWB) für Kreditinstitute

vom 5. bis 8. Dezember 2022

Deutschland gilt als „Geldwäsche-paradies“ – stimmt das? Zumindest gibt es für die Kreditwirtschaft einen ständig ansteigenden Anforderungskatalog, dessen Umsetzung von internen und externen Prüfern und letztlich der BaFin geprüft und überwacht wird.

Der Zertifikatslehrgang vermittelt und bescheinigt Ihnen das komplette notwendige Know-how.



Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-260 (Marc-Kevin Omlor) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-118 (Caroline Serong) | caroline.serong@bank-verlag.de

**JETZT
ANMELDEN!**
[events@
bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)

schon in den Anfängen umgesetzt sein musste. Zudem verlangt er von einem Sanierungskonzept nicht, dass es risikolos ist. Im zu entscheidenden Fall war die Sanierung nur über eine Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital zu erreichen, die wiederum von der Zustimmung der Anleihegläubiger und – mangels Einstimmigkeit – der rechtlich strittigen Möglichkeit, hierüber durch Mehrheitsbeschluss entscheiden zu können, abhing. Trotz der (rechtlichen) Unwägbarkeiten schloss der Senat einen ernsthaften Sanierungsversuch nicht aus, solange der eingeschlagene Weg vertretbar war und genügend Zeit für eine höchstrichterliche Klärung der Frage bestand. Für die erforderliche Zustimmung der Anleihegläubiger lässt er ausdrücklich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichen, im Voraus rechtlich verbindliche Zusagen verlangt er nicht, um einen Benachteiligungsvorsatz auszuschließen.

Mit der für die Schuldnerin nachteiligen Entscheidung des OLG Frankfurt in dem Parallelverfahren war jedoch die für die Sanierung zwingend erforderliche Umwandlung der Verbindlichkeiten der Schuldnerin in Eigenkapital aus der Ex-ante-Sicht realistisch nicht mehr möglich, weil die Schuldnerin innerhalb der ihr noch zur Verfügung stehenden Zeit keine ernsthafte Möglichkeit mehr hatte, eine für sie günstigere Beurteilung der entscheidenden Rechtsfrage herbeizuführen. Auch wenn damit ein erfolgsversprechender Sanierungsversuch nicht mehr vorlag und der Schuldnerin die Zahlungsunfähigkeit drohte, könne – so der Senat in Anlehnung an seine erst kürzlich geänderte Rechtsauffassung – ein Benachteiligungsvorsatz nur bei Vorliegen weiterer davon unabhängiger Indizien angenommen werden. War der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sicher zu erwarten und stand alsbald bevor und befriedigte die Schuldnerin gleichwohl gezielt Gläubiger in der Zeit bis zum beabsichtigten Insolvenzantrag, so könne in dem darin zu erkennenden Motiv der Schuldnerin ebenso ein den Benachteiligungsvorsatz erhärtendes Indiz liegen wie wenn die Schuldnerin mit einem untauglichen Sanierungsversuch das Sanierungsrisiko bewusst den künftigen Insolvenzgläubigern auferlegt hatte.

Neu ist auch die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast. Lag diese bisher beim Anfechtungsgegner, muss nun der Insolvenzverwalter darlegen und beweisen, dass ein zur Widerlegung des Benachteiligungsvorsatzes bemühter Sanierungsversuch untauglich war und der Schuldner dies erkannt oder billigend in Kauf genommen hat. Dies ist vor dem Hintergrund, dass nach der Neuausrichtung der Rechtsprechung der Insolvenzverwalter für einen Benachteiligungsvorsatz nicht nur die erkannte Zahlungsunfähigkeit darlegen muss, sondern auch die im Zeitpunkt der Rechtshandlung erkannte Unfähigkeit, seine anderen Gläubiger künftig vollständig befriedigen zu können, nur konsequent.

Erwähnenswert sind zudem die Ausführungen des Senats zur Anfechtung eines vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossenen entgeltlichen Vertrages, der die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt, nach § 133 Abs. 2 InsO (jetzt § 133 Abs. 4 InsO n. F.). Anders als das Berufungsgericht hält der Senat die Qualifizierung der beklagten Rechtsanwaltskanzlei als nahestehende Person im Sinne des § 138 Abs. 2 Nr. 2 InsO für möglich, nämlich dann, wenn ihr die vertragliche Verbindung mit der Schuldnerin nach der rechtlichen und tatsächlichen Prägung den typischen Wissensvorsprung über deren wirtschaftliche Lage vermittelt, den sonst nur damit befasste leitende Angestellte des Unternehmens haben. Nach dieser Definition dürften gerade Berater in der Sanierungspraxis nicht selten als nahestehend zu qualifizieren sein, was nicht nur die Anfechtung nach § 133 Abs. 4 InsO erleichtert, sondern auch dem Insolvenzverwalter die Anwendung der für ihn günstigen Vermutungsregelungen der §§ 130 Abs. 3, 131 Abs. 2 S. 2 InsO ermöglicht.

Gabriele Kistler, UniCredit Bank AG